



Stadt Bielefeld | Amt 200 | 33597 Bielefeld

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
z. Hd. Frau Rettler
Heinrichstr. 1
44623 Herne

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

**Amt für Finanzen und
Beteiligungen**
**Abteilung Konzerncontrolling
und
steuerliche Angelegenheiten**
Niederwall 25
Altes Rathaus

	Bitte bei der Antwort angeben	
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Bielefeld
	Ma 200.1	21.12.2017

Auskunft gibt Ihnen:
Dennis Manthey
1. Etage / Zimmer 130

Telefon 0521 51 - 8014
Telefax 0521 51 - 6107
dennis.mantry@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Stellungnahme zum Bericht zur überörtlichen Prüfung Gesamtabchluss und Beteiligungen der Stadt Bielefeld im Jahr 2016 der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rettler,

vielen Dank für die Übersendung des Berichtes zur überörtlichen Prüfung Gesamtabchluss und Beteiligungen der Stadt Bielefeld im Jahr 2016 der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, zu dem ich nachfolgend Stellung nehmen möchte. Es ist von hier aus geplant, dass der Prüfungsbericht, wie gemeinderechtlich vorgesehen und von Ihnen gewünscht, dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bielefeld zur Beratung vorgelegt wird. Des Weiteren werde ich diese Stellungnahme auch an die Aufsichtsbehörde der Stadt Bielefeld, die Bezirksregierung Detmold, weiterleiten.

Vor dem Hintergrund, dass der Berichtsentwurf bereits im Vorfeld zwischen Ihnen und meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausführlich erörtert wurde, möchte ich mich bezüglich meiner Stellungnahme auf die Themenbereiche bzw. Feststellungen und Empfehlungen beschränken, bei welchen nach Abschluss der Prüfung noch z. T. unterschiedliche Auffassungen zwischen der gpa NRW und der Stadt Bielefeld bestanden haben.

Themenbereich 1 (Feststellung S.13):

„Im Beteiligungsbericht der Stadt Bielefeld fehlen die Zweckverbände und Stiftungen sowie wenige mittelbare Beteiligungen. Des Weiteren fehlen mehrere Beteiligungen in den ausführlichen Berichterstattungen gemäß § 52 GemHVO NRW. Zu den im Beteiligungsbericht dargestellten Beteiligungen sind die gemäß § 52 GemHVO NRW geforderten Informationen weitestgehend enthalten. Es fehlen jedoch die wesentlichen Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Stadt sowie Erläute-



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

runge zur Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen“.

Stellungnahme:

Die Feststellung wird nicht anerkannt.

Grundsätzlich ist dem Wortlaut der Regelungen des § 52 GemHVO nicht präzise zu entnehmen, wie und vor allem in welchem Umfang eine Erläuterung der Entwicklung der Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. wie genau die Darstellung der wesentlichen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen ausgestaltet werden sollten. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass eine Erläuterung in Bezug auf Zweckverbände und Stiftungen erfolgen muss, da diese in § 52 GemHVO nicht explizit erwähnt sind.

Auf eine Angabe bzw. Erläuterung der Mindestangaben wird solange verzichtet bis sich eine Klärung durch die zweite NKF Evaluierung ergeben hat. Aus Sicht der Stadt Bielefeld sind Rechtsänderungen in diesem Zusammenhang zu erwarten.

Die Angabe der fehlenden Beteiligungen wird trotzdem zukünftig in den Beteiligungsberichten berücksichtigt, sofern die zugrundeliegenden Informationen praktikabel eruiert werden können.

Themenbereich 2 (Feststellung S. 16):

„Die Stadt Bielefeld hat die untergeordnete Bedeutung (Anmerkung: der nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Beteiligungen) für die Gesamtabstschlüsse 2011 bis 2013 nicht anhand der jeweiligen aktuellen Jahreszahlen überprüft. Die untergeordnete Bedeutung ist zukünftig jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren“.

Stellungnahme:

Die Feststellung wird zum Teil anerkannt. Eine regelmäßige Überprüfung des Konsolidierungskreises ist erforderlich.

Im reporting package für den Gesamtabstschluss der Stadt Bielefeld ist u. a. geregelt, dass von den verselbständigten Aufgabenbereichen Veränderungen in der Beteiligungsstruktur mitzuteilen sind, so dass signifikante Veränderungen in Bezug auf den Konsolidierungskreis zeitnah berücksichtigt werden können.

Eine jährliche, vollständige Überprüfung wäre jedoch aufgrund des damit verbundenen Aufwands nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht angemessen.

Angemessen erscheint allenfalls alle 4 Jahre eine vollumfängliche Überprüfung des Konsolidierungskreises durchzuführen, wobei Hinweise auf eine Erweiterung oder Verringerung des Konsolidierungskreises z. B. aufgrund von Firmenverkäufen auch weiterhin zeitnah berücksichtigt werden.

Themenbereich 3 (Feststellung S. 18):

„Die Pensionsrückstellungen aus den handelsrechtlichen Konzern- bzw. Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche stellen keine

Pensionsrückstellungen im Sinne des § 36 Abs. 1 GemHVO NRW dar. Daher sind sie im Gesamtabchluss als sonstige Rückstellungen auszuweisen“.

Stellungnahme:

Die Feststellung wird nicht anerkannt.

Gem. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sind Pensionsverpflichtungen, die eine beamtenrechtliche Grundlage haben, unter den Pensionsrückstellungen auszuweisen. Es fehlt aber an einer konkreten gesetzlichen Regelung, wie mit dem Bilanzausweis hinsichtlich Pensionsverpflichtungen für Anspruchsberechtigte, bei denen es sich um keine Beamte handelt, umzugehen ist. Insofern ist nichts Weiteres zu veranlassen.

Themenbereich 4 (Feststellung/Empfehlung S. 20):

„Eine Beurteilung über die Wesentlichkeit der von der Stadt Bielefeld genutzten rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen im Einzelnen und insgesamt ist aufgrund der unvollständigen Dokumentation nicht möglich.

Die Stadt Bielefeld sollte eine Dokumentation über die von ihr genutzten rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen erstellen. Aus der Dokumentation sollte hervorgehen, in welchem Umfang sich die Erleichterungen im Einzelfall und insgesamt auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bielefeld auswirken (= Wesentlichkeitsbetrachtung)“.

Stellungnahme:

Die Feststellung wird nicht anerkannt.

Grundsätzlich sind die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen in der Konsolidierungsrichtlinie und der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Bielefeld dargestellt worden. Die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen, die im Rahmen der Gesamtabchlussrichtlinie aufgeführt sind, stehen in Einklang mit der 4. Auflage des Praxisleitfadens. Dem Praxisleitfaden ist nicht zu entnehmen, dass perspektivisch für nachfolgende Gesamtabschlüsse die angesprochenen umfangreichen Wesentlichkeitsprüfungen, vorzunehmen sind.

Themenbereich 5 (Feststellung S. 22):

„Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 01. Januar 2009 hat die Stadt Bielefeld teilweise die Werte des Eigenkapitals zum 01. Januar 2010 zugrunde gelegt. Dadurch sind passive Unterschiedsbeträge entstanden. Diese sind mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Im Gesamtabchluss 2010 weist die Bilanzposition Sondervermögen fälschlicherweise einen Wert von 6,3 Mio. Euro aus. Im Jahr 2013 hat die Stadt Bielefeld die notwendige Korrekturbuchung vorgenommen.

Die stillen Reserven wurden entsprechend der Substanzwertgutachten zur Eröffnungsbilanz in Höhe von insgesamt 118,4 Mio. Euro aufgedeckt. Darüber hinaus verbleibt ein Unterschiedsbetrag von 270,2 Mio. Euro, den die Stadt Bielefeld als Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert hat. Dieser Betrag hätte ebenfalls auf stille Reserven untersucht werden müssen“.

Stellungnahme:

Die Feststellung wird nicht anerkannt.

Die für die Eröffnungsbilanz der Stadt Bielefeld ermittelten Werte der vollkonsolidierten Beteiligungen zum 1.1.09 sind auf Basis des Praxisleitfadens (4. Auflage für den Gesamtabschluss) zum 1.1.10 zugrunde gelegt worden.

Durch die gewählte Vorgehensweise ergibt sich keine absolute Veränderung des Eigenkapitals, lediglich eine veränderte Zuordnung auf die verschiedenen Eigenkapitalpositionen. Insofern findet keine wesentliche Verzerrung bzw. wesentliche Veränderung der Vermögens- Ertrags, Finanz- und Schuldenlage statt.

Im Übrigen ist nach der Systematik der mit dem Ertragswertverfahren bewerteten Unternehmen eine anlagengenaue Aufdeckung der stillen Reserven schon per se nicht möglich.

Themenbereich 6 (Feststellung S. 22):

„Die Stadt Bielefeld hat die verbleibenden Differenzen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Ergebnis nicht eliminiert, sondern nur innerhalb der Ergebnisrechnung umgebucht. Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind zu eliminieren.“

Stellungnahme:

Die Feststellung wird nicht anerkannt.

Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses wurde anhand ausgewählter Kriterien eine Wesentlichkeitsüberprüfung für die verbliebenen Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchgeführt und diese für unwesentlich bzw. von untergeordneter Bedeutung gewertet. Die Behandlung ist somit in Anlehnung an § 305 Abs. 2 HGB erfolgt und nicht zu beanstanden

Themenbereich 7 (Feststellungen S. 41 u. S. 44):

„Der Umweltbetrieb weist nach Konsolidierung negative Jahresergebnisse aus (s. S. 41); Der Immobilienservicebetrieb ist nach Konsolidierung dauerhaft defizitär und belastet das Konzernergebnis erheblich (s. S. 44 ff.)“.

Stellungnahme:

Die Feststellung wird nicht anerkannt.

Im Rahmen der Rubrik „wirtschaftliche Gesamtsituation“ (vgl. S. 24 ff.) erfolgt von Seiten der gpa NRW u. a. eine Darstellung der Ergebnisse nach Konsolidierung ausgewählter Beteiligungen und eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen für die Jahre 2010 und 2013. Den Aufstellungen der gpa NRW ist zu entnehmen, dass die Ergebnisse nach Konsolidierung hohe Fehlbeträge aufweisen. Auf Basis dieser Aufstellungen hat dann die gpa NRW im Anschluss zum Teil Feststellungen und Analysen im Rahmen einer „kostenrechnerischen Auswertung“ getroffen, die aus meiner Sicht nicht sachgerecht dargestellt sind.

Es erfolgt keine Schlüsselung bedeutsamer Aufwandspositionen wie z. B. Personalaufwand, Abschreibungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Finanzaufwendungen, obwohl die Erträge teilweise innerhalb

und teilweise außerhalb des Konsolidierungskreises zugeordnet wurden. Insofern haben diese Aufwandspositionen das Ergebnis nach Konsolidierung annähernd zu 100% negativ beeinflusst. Dieses Vorgehen erscheint nicht sachgerecht.

Beim Immobilienservicebetrieb würde dieses bedeuten, dass für den ISB in den Jahren 2010 und 2013 die skizzierten Aufwandspositionen zu 100 % für 10-20 % der Umsätze an Externe (nicht zum Konsolidierungskreis zugehörige Beteiligungen bzw. verselbständigte Aufgabenbereiche) angefallen wären. Im Hinblick auf die internen Umsätze innerhalb des Konsolidierungskreises (rd. 80-90% des gesamten Umsatzes des ISBs für die Jahre 2010 und 2013) wären dann nach der Darstellung der gpa NRW kein Personalaufwand, Afa, Finanzaufwendungen angefallen.

Eine sachgerechte Schlüsselung könnte nur dann erfolgen, sofern die individuellen Kostenschlüssel der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ISB und UWB für externe Lieferungs- und Leistungsbeziehungen bekannt wären und mit den Positionen der Ergebnisrechnung multipliziert würden. In diesem Zusammenhang wäre zu erwarten, dass sich bei einer derartigen Vorgehensweise deutlich bessere Ergebnisse nach Konsolidierung ergäben. Die von der gpa NRW skizzierten Anmerkungen, Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen könnten bei einer sachgerechten Vorgehensweise voraussichtlich nicht getroffen werden.

Die Ausführungen, Empfehlungen und Feststellungen im Abschnitt Wirtschaftliche Gesamtsituation werden somit nicht anerkannt, da die Ergebnisse nach Konsolidierung nicht unter der Anwendung sachgerechter interner Schlüssel aus der Kostenrechnung der Betriebe ermittelt wurden.

Themenbereich 8 (Feststellung/Empfehlung S. 46):

„Der Betrieb der Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld ist strukturell defizitär. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bielefeld. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte die Stadt Bielefeld den Verlust des Betriebs erheblich reduzieren. Die Stadt muss diese finanzielle Sichtweise mit den kulturellen Leistungen abwägen, die der Betrieb für die Einwohner erbringt.“

Stellungnahme:

Die Feststellung wird anerkannt, die erforderlichen Maßnahmen sind in der Vergangenheit schon mehrfach erfolgt.

Eine Abwägung, ob die finanzielle Belastung, die durch die Verluste im Zusammenhang mit der Erbringung der kulturellen Leistungen entsteht, in einem angemessenen Verhältnis steht, hat die Stadt Bielefeld wiederholt vorgenommen. Infolgedessen wurde zuletzt im Jahr 2016 der Zuschuss mit Wirkung ab 2018 signifikant gekürzt. Dies schlug sich in der daraufhin geschlossenen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vom 01.03.2016 für die Jahre 2017 bis 2021 nieder, die darüber hinaus Planungssicherheit für die Stadt schafft, indem sie Verlustübernahmen ausschließt.

Abschließend möchte ich Sie bitten, meine Stellungnahme gemeinsam mit ihrem Bericht ebenfalls auf der Internetseite der gpa NRW zu veröffentlichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Clausen'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'C'.

Clausen
-Oberbürgermeister-